



Wahlordnung (WO) der Partei Deutsch-Land-Wirtschaft

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 31.05.2026

§1 Grundsatz

- (1) Wahlen innerhalb der Partei erfolgen frei, gleich und geheim gemäß den demokratischen Grundsätzen des Parteiengesetzes.

§2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Mitgliedsrechte nicht verloren haben.

§3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Mitglied der Partei, sofern keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen.

§4 Wahlverfahren

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
- (3) Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

§5 Listenaufstellung (für Wahlen nach Wahlrecht)

- (1) Die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen erfolgt in Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen.
- (2) Die Versammlung ist ordnungsgemäß einzuberufen.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim und einzeln für jeden Listenplatz.
- (4) Das Verfahren ist zu protokollieren.

§6 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.

§7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Bundesparteitages in Kraft und kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden; ergänzend gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes.